G 12

S a t z u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Quintusstraße I" Nr. [illegible]
in der Stadt Walsrode, Kreis Fallingbostel

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl.S.55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.4.1963 (Nds.GVBl.S.255) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I 1960, S.341) hat der Rat der Stadt Walsrode am 4.3.1966 beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Quintusstraße I" Nr. [illegible] mit dem Datum vom 18.12.1964 wird zur Satzung der Stadt Walsrode erklärt. Es gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Planes getroffenen Festsetzungen.

Darüber hinaus werden folgende weitere Festsetzungen getroffen:

Im Reinen Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BNVO sind zur Deckung des täglichen Bedarfs Läden allgemein zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.

§ 2

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 Bundesbaugesetz.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Walsrode, den 4.3.1966

Stadt Walsrode

Hoppe
Bürgermeister

[signature]
Stadtdirektor

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
mit der Maßgabe der Verfügung v. 23.5.67
Lüneburg, den 23.5.1967
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: I c 68/X
Im Auftrage
[signature]

Die Grenze der unterschiedlichen baulichen Nutzung der Grundstücke nördlich der Quintusstraße, belegen im Allgemeinen Wohngebiet, jeweils in der Mitte der in Frage kommenden Grundstücke verläuft und somit für den nördlichen Teil als Höchstgrenze zweigeschossig und für den südlichen Teil im Allgemeinen Wohngebiet zwingend dreigeschossig festgesetzt wird.

Überprüft
Landkreis Fallingbostel
Der Oberkreisdirektor
Hochbauabteilung
— Ortsplanung —
Fallingbostel, den 29. Juni 1966
[signature]
Kreisbauinspektor

BEGRENZUNGSLINIEN

VORHANDEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNG

FESTGESETZT

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG VON TEILGEBIETEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNG
- WEGBEGRENZUNG
- VORGESCHLAGENE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.9) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III GESCHOSSZAHL VORHANDENER GEBÄUDE
- (III) GESCHOSSZAHL NEUER GEBÄUDE ZWINGEND FESTGESETZT
- II GESCHOSSZAHL NEUER GEBÄUDE MAXIMAL FESTGESETZT

~~GEMÄSS § 4 (3) DER BNVO VOM 22.6.1962 KÖNNEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN:~~

~~BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES~~

~~SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE~~

~~GEMÄSS § 3(3) DER BNVO VOM 22.6.1962 KÖNNEN IM REINEN WOHNGEBIET LÄDEN DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DIENEN ZUGELASSEN WERDEN.~~

ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE

- ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ST STELLPLATZ
- GG GARAGE

Sichtdreieck = von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm über Fahrbahn freizuhaltende Fläche

SONSTIGE EINTRAGUNGEN

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- VORHANDENE GEBÄUDE NACH KATASTERPLAN
- VORHANDENE GEBÄUDE NACH ORTSBEGEHUNG
- NICHT MEHR VORHANDENE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE NEUE BEBAUUNG
- NEUE BEBAUUNG AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- NEUE STRASSE ODER ÖFFENTLICHER WEG AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- 33.56 STRASSENHÖHE ÜBER NN
- STRASSENACHSE

IM HINBLICK AUF INHALT UND ZWECK WIRD DIE BRAUCHBARKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGEN BESCHEINIGT. FALLINGBOSTEL, DEN 28.4.1965 KATASTERAMT Pahnke Verm. Rat	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUGES. VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 19.3.65 AUFGESTELLT WORDEN. WALSRODE DEN 27.6.66 Hoppe BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BBAUGES. VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 1.4.65 BIS 1.5.65 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.3.65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. WALSRODE DEN 27.6.66 [signature] STADTDIREKTOR	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUGES. VOM 23.6.1960 DURCH DEN RAT DER STADT AM 4.3.66 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. WALSRODE DEN 27.6.66 Hoppe BÜRGERMEISTER [signature] STADTDIREKTOR Stadt Walsrode Kreis Fallingbostel	~~DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUGES. VOM 23.6.1960 MIT DER VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.~~ ~~FALLINGBOSTEL DEN~~ ~~OBERKREISDIREKTOR~~	DIE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 IST AM 2.10.67 ORTSÜBLICH VERÖFFENTLICHT WORDEN. DER PLAN LIEGT AB 3.10.67 ÖFFENTLICH AUS. WALSRODE DEN 12.10.1967 [signature] STADTDIREKTOR	ÄNDERUNGEN